



Der Begriff des Quartiers im Energierecht

Diskutiert man derzeit mit Vertretern der Energie- und Wohnungswirtschaft über sinnvolle Energieversorgungskonzepte, taucht immer öfter der Begriff des Quartiers auf. Denn alle Marktakteure haben im Grunde erkannt, dass bei der Suche nach einer effizienten und klimaschonenden Energieversorgung gleich zweifach die Blickrichtung zu ändern ist: schaut man auf den Verbrauchsort, sollte nicht nur das einzelne Gebäude betrachtet werden; blickt man auf den Produktionsort, sollte hinterfragt werden, ob Energie wirklich über weite Entfernungen teuer und ineffizient vermarktet werden muss oder nicht diversifiziert unter Berücksichtigung aller verbrauchsnahe Erzeugungsmöglichkeiten und sowieso schon vorhandenen Energiequellen (z.B. Abwärme) näher am Verbrauchsort produziert werden sollte.

Konsequenterweise zielen immer mehr Nahwärmekonzepte oder Mieterstrommodelle auf das Quartier. Begriffe wie „micro-grids“, „Bürgerstrom“ oder „Nachbarschaftswärme“ machen die Runde. Befeuert wird diese Diskussion durch die Sektorkopplung: auch den für den städtischen Bereich immensen Herausforderungen der Elektromobilität wird man immer öfter mit Quartiersversorgungskonzepten begegnen.

Juristen reagieren auf diese Diskussionen noch etwas irritiert. Der Grund dafür liegt schlicht darin, dass ein Jurist zumindest vom Ansatz her allein vom Gesetz her zu argumentieren hat. Getreu dem an der Uni gelernten Motto: „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ steht man mit Blick auf das Quartier momentan jedoch noch relativ ratlos da. Denn in den Gesetzestexten des Energierechts sucht man den Begriff des Quartiers vergeblich. Nur im Kleingedruckten wird man fündig. So konkretisiert z.B. die KfW in ihren Förderprogrammen zur energetischen Stadtsanierung (mit Zuschüssen für integrierte Quartierskonzepte) das Quartier immerhin als eine Gruppe von Gebäuden, die in ihrem Ausmaß „unterhalb der Stadtteilgröße“ bleibt und aus mehreren „flächenmäßig zusammenhängenden“ privaten und/oder öffentlichen Gebäuden besteht. Dies schließt auch die öffentliche Infrastruktur dieser Gebäudegruppe selbstverständlich mit ein. Auch die im Sommer 2017 vom BMWi bekannt gemachte Förderung für „Modellvorhaben Wärmernetzsysteme 4.0“ zielt zwar auf „effiziente Quartierslösungen in der Wärme- und Kälteversorgung“. Doch wo genau man die Grenzen des Quartiers zu setzen hat, steht auch dort nicht.

Wie so oft in Fragen rund um die dezentrale Objektversorgung ist der Energierechtler daher gezwungen, zentrale Begriffe durch den Rückgriff auf andere Regelungen mit vergleichbarer Inter-

senlage zu konkretisieren. Das „räumlich zusammen gehörende Gebiet“ in § 3 Nr. 24a EnWG veranschaulicht die damit verbundenen Probleme recht deutlich. Denn während einem hierzu viele tatsächlich weismachen wollen, ein solches Gebiet sei mit dem Grundstücksbegriff identisch und damit quasi noch enger als „der unmittelbare räumliche Zusammenhang“ im Sinne des Eigenversorgungsbegriffs in § 3 Nr. 19 EEG 2017, zeigt ein Blick ins Baurecht, dass ein Gebiet etwas vollkommen anderes ist als ein reines Grundstück und denklogisch zumeist allein wegen der notwendigen Erschließung des Gebietes auch durch öffentlich-rechtliche Straßen gekreuzt werden muss. Auch die Frage, wie weit der „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ in § 5 EnEV reicht, ist bis heute nicht abschließend geklärt. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang kann hier meines Erachtens z.B. in einem Bereich mit aufgelockerter Bebauung auch noch bei einem größeren Abstand zwischen dem zu versorgenden Gebäude und der erzeugenden Anlage angenommen werden.

Allein die Notwendigkeit dieser Diskussionen zeigt indes, dass man es beim Quartier dann, wenn man Quartiers- oder Nachbarschaftslösungen künftig tatsächlich unterstützen will, gerade anders machen sollte: Der Gesetzgeber sollte jegliche Normung von Rechtsfolgen für Quartierslösungen immer zugleich mit einer klaren und eindeutigen Legaldefinition des dann verbindlich für dieses jeweilige Gesetz gültigen Quartiersbegriffs flankieren. Hilfestellung wird er dazu durch das Europäische Recht bekommen. Denn aus Brüssel kommen deutliche Signale in Richtung einer verstärkten Förderung des Quartiers: So heißt es z.B. in Artikel 21 und 22 des Entwurfes der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie, dass lokaler Direktverbrauch in direkter Nachbarschaft zum Produktionsort künftig wesentlich erleichtert und sogar gefördert werden soll.

Es besteht nach alledem die Hoffnung, dass die anstehenden Novellierungen des Energierechts wie etwa die allfällige Weiterverfolgung des Gesetzgebungsprozesses zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) Abhilfe in einem für das Quartier positiven Sinne schaffen werden. Setzt man hier durch Kosten- bzw. Preissignale echte Anreize für einen verbrauchernahen KWK-, PV- und Speicherausbau im Quartier, würde das im Übrigen auch der begehrte Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende dienen. Das Stadtquartier könnte in der Tat zum lokalen Impulsgeber für die Energiewende und deren Nachhaltigkeit werden.

Rechtsanwalt *Dr. Dirk Legler*
Rechtsanwälte Günther, Hamburg